

Energieausweis für Wohngebäude

ista

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

17.10.2023

Gültig bis

1194663

ista Energieausweis-Nummer



Gebäude

Mehrfamilienhaus ohne gewerbliche Nutzung

Gebäudetyp

Helmstedter Straße 19 ; 39112 Magdeburg

Adresse

Gebäudeteil

1890

Baujahr Gebäude

Baujahr Anlagentechnik¹⁾

18

Anzahl Wohnungen

1.061,57 m²

Gebäudenutzfläche (A_N)

Erneuerbare Energien

Freie Lüftung über Fenster

Lüftung

Gebäudefoto
(freiwillig)

Anlass der Ausstellung des Energieausweises

Neubau

Vermietung/Verkauf

Modernisierung (Änderung/Erweiterung)

Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen siehe Seite 4**).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt. Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt. Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

ista Deutschland GmbH
Dipl. Ing. Karsten Seltmann
Westringstraße 53
04435 Schkeuditz

17.10.2013

Datum, Unterschrift des Ausstellers

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)



Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Energiebedarf

CO₂-Emissionen¹⁾ kg/(m²·a)



Anforderungen gemäß EnEV²⁾

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_t

Ist-Wert W/(m²·a) Anforderungswert W/(m²·a)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsrechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² ·a) für			Gesamt in kWh/(m ² ·a)
	Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte ³⁾	

Ersatzmaßnahmen³⁾

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 i.V.m. § 8 EEWärmeG

Die Anforderungswerte der EnEV sind um % verschärft.

Primärenergiebedarf

Verschärfter Anforderungswert kWh/(m²·a).

Transmissionswärmeverlust H_t

Verschärfter Anforderungswert W/(m²·K).

Vergleichswerte Endenergiebedarf



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n).

¹⁾ Freiwillige Angabe ²⁾ bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Abs. 1 Satz 1 EnEV ³⁾ nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Energieeffizienzenergie-Warmegesetz 2) ggf. einschließlich Kühlung 3) EFH: Einfamilienhäuser, MfH: Mehrfamilienhäuser

Diese Seite hat keine Relevanz für den verbrauchsorientierten Energieausweis.

Energieausweis für Wohngebäude



gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes



Energieverbrauchskennwert

Dieses Gebäude:
125 kWh/(m²·a)



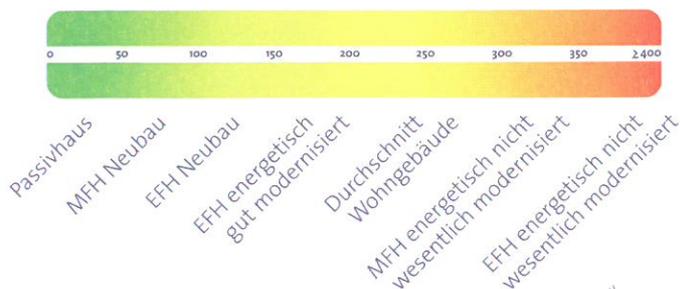
Energieverbrauch für Warmwasser: enthalten nicht enthalten

Das Gebäude wird auch gekühlt; der typische Energieverbrauch für Kühlung beträgt bei zeitgemäßen Geräten etwa 6 kWh je m² Gebäudenutzfläche und Jahr und ist im Energieverbrauchskennwert nicht enthalten.

Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Energieträger	Zeitraum		Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Klimafaktor	Energieverbrauchskennwert in kWh/(m ² ·a) (zeitlich bereinigt, klimabereinigt)		
	von	bis				Heizung	Warmwasser	Kennwert
Schweres Erdgas	01.01.10	31.12.10	123.509	33.215	0.98	83	31	114
Schweres Erdgas	01.01.11	31.12.11	113.868	42.579	1.24	83	40	123
Schweres Erdgas	01.01.12	31.12.12	134.728	38.288	1.13	103	36	139
Durchschnitt								125

Vergleichswerte Endenergiebedarf



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauchskennwert verglichen werden, der keinen Warmwasseranteil enthält, ist zu beachten, dass auf die Warmwasserbereitung je nach Gebäudegröße 20–40 kWh/(m²·a) entfallen können.

Soll ein Energieverbrauchskennwert eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15–30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach Energieeinsparverordnung. Der tatsächliche Verbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauchskennwert ab.

1) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser

Erläuterungen

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird in diesem Energieausweis durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Kleine Werte signalisieren einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz und eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV H'_{t}). Er ist ein Maß für die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Kleine Werte signalisieren einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Maß für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude bei standardisierten Bedingungen unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Kleine Werte signalisieren einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Die Vergleichswerte für den Energiebedarf sind modellhaft ermittelte Werte und sollen Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten ermöglichen. Es sind ungefähre Bereiche angegeben, in denen die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen. Im Einzelfall können diese Werte auch außerhalb der angegebenen Bereiche liegen.

Energieverbrauchskennwert – Seite 3

Der ausgewiesene Energieverbrauchskennwert wird für das Gebäude auf der Basis der Anrechnung von Heiz- und ggf. Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung und/oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohn- oder Nuteinheiten zugrunde gelegt. Über Klimafaktoren wird der erfasste Energieverbrauch für die Heizung hinsichtlich der konkreten örtlichen Wetterdaten auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führen beispielsweise hohe Verbräuche in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Energieverbrauchskennwert gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Kleine Werte signalisieren einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von deren Lage im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und vom individuellen Verhalten abhängen.

Gemischt genutzte Gebäude

Für Energieausweise bei gemischt genutzten Gebäuden enthält die Energieeinsparverordnung besondere Vorgaben. Danach sind – je nach Fallgestaltung – entweder ein gemeinsamer Energieausweis für alle Nutzungen oder zwei getrennte Energieausweise für Wohnungen und die übrigen Nutzungen auszustellen; dies ist auf Seite 1 der Ausweise erkennbar (ggf. Angabe „Gebäudeteil“).

Modernisierungsempfehlungen zum Energieausweis



gemäß § 20 Energieeinsparverordnung

Gebäude

Helmstedter Straße 19 ; 39112 Magdeburg

Adresse

Hauptnutzung/Gebäudekategorie



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind möglich nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung
1	Dach / oberste Geschossdecke	Sanierung / Dämmung
2	Außenwand	Prüfen Sie die Dämmung Ihrer Außenwand
3	Fenster	Prüfen Sie die energetische Qualität Ihrer Fenster
4	Kellerdecke / unterer Gebäudeabschluss	Sanierung / Dämmung
5	Heizungsanlage	Prüfen Sie eine Erneuerung der Heizungsanlage

weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt

Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Beispielhafter Variantenvergleich (Angaben freiwillig)

	Ist-Zustand	Modernisierungsvariante 1	Modernisierungsvariante 2
Modernisierung gemäß Nummern	 		
Primärenergiebedarf [kWh/(m²·a)]			
Einsparung gegenüber Ist-Zustand [%]	 		
Endenergiebedarf [kWh/(m²·a)]			
Einsparung gegenüber Ist-Zustand [%]	 		
CO ₂ -Emissionen [kg/(m²·a)]			
Einsparung gegenüber Ist-Zustand [%]	 		

Aussteller

ista Deutschland GmbH
Dipl. Ing. Karsten Seltmann
Westringstraße 53
04435 Schkeuditz

17.10.2013

Datum, Unterschrift des Ausstellers

Resi East, Helmstedter Str. 19, Magdeburg

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)



Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

C. Informationen zum Verbrauch

Kühlung des Gebäudes durch eine Klimaanlage? nein ja

Erstellt ista für das Gebäude schon seit mind. 3 Jahren eine Heizkostenabrechnung? nein ja

Der Energieanteil für die Warmwasserbereitung ...

- ist im Verbrauchswert nicht enthalten (z.B. dezentrale Warmwasseraufbereitung).
- liegt als Messwert oder als Rechenwert aus der erwärmten Warmwassermenge vor.
Bitte tragen Sie den Anteil als Menge oder in Prozent in die Tabelle ein.

Verbrauchsdaten:

Sollte ista nicht die Heizkostenabrechnung für die letzten 3 Abrechnungsjahre erstellt haben oder falls Sie uns nur die Brennstoffkosten angegeben haben, tragen Sie bitte die Verbrauchsdaten der letzten 3 vorhergehenden Abrechnungsjahre in chronologischer Reihenfolge in die Tabelle ein. Verwenden Sie für die Angabe der Brennstoffart den unten angegebenen Brennstoffschlüssel. Die 4. Zeile benötigen Sie nur, wenn eine Abrechnungsperiode kürzer als 12 Monate war, z.B. bei einem unterjährigem Brennstoffwechsel.

Abrechnungsperiode		Brennstoffart [Schlüssel]	Energieverbrauch		Anteil für Warmwasserbereitung ³⁾	
von	bis		[Menge]	[Einheit]	[Menge]	oder [%]
01.01.2010	31.12.2010	03	120.489	kWh	30.199	25,06

³⁾ nur auszufüllen, wenn der Energieanteil für die Warmwasserbereitung als Mess- oder Rechenwert vorliegt!

Brennstoffschlüssel/-art:

- | | | |
|--|--------------------------------------|---|
| 01: Leichtes Heizöl Liter (10 kWh/l) | 23: Flüssiggas kg (13 kWh/kg) | 25: Holzhackschnitzel SRm (650 kWh/SRm) |
| 20: Schweres Heizöl Liter (10,9 kWh/l) | 02: Schweres Erdgas cbm (10 kWh/cbm) | 24: Holz lufttrocken kg (4,1 kWh/kg) |
| 18: Strom kWh (1 kWh/kWh) | 03: Schweres Erdgas kWh (1 kWh/kWh) | 17: Holzpellets kg (5 kWh/kg) |
| 19: Strom MWh (1000 kWh/MWh) | 21: Leichtes Erdgas cbm (9 kWh/cbm) | 07: Fern-/Nahwärme MWh (1000 kWh/MWh) |
| 14: Flüssiggas Liter (6,43 kWh/l) | 22: Leichtes Erdgas kWh (1 kWh/kWh) | 15: Fern-/Nahwärme kWh (1 kWh/kWh) |

Leerstand:

Bitte geben Sie uns sämtliche Leerstandszeiten ab einem Monat mit der dazugehörigen Wohnfläche innerhalb der letzten 3 Abrechnungsjahre bekannt.

Leerstandszeitraum		Wohnfläche [m ²]
von	bis	

Leerstandszeitraum		Wohnfläche [m ²]
von	bis	

Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

Seit dem 01.10.2008 darf der verbrauchsorientierte Energieausweis nur noch für bestimmte Gebäudetypen erstellt werden. Eine Beauftragung ist daher nur dann möglich, wenn Sie folgende Frage mit "ja" beantworten: Verfügt das Gebäude über mind. 5 Wohneinheiten **oder** wurde der Bauantrag nach dem 01.11.1977 gestellt **oder** entspricht das Gebäude mindestens dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977. Wenn Sie die Frage verneinen, ist ein Bedarfsausweis vorgeschrieben. Über ein Partnerunternehmen können wir Ihnen auch hier eine Lösung anbieten. Rufen Sie uns dann an unter 0201 50796755.



ja nein

A. Informationen zum Kunden (Rechnungsempfänger)

ista Kundennummer eintragen, falls vorhanden? nein ja: 73 26468

Name: Residential Value East I GmbH Namensergänzung: clo PECUNIA Immo. Man. GmbH
 Straße: Düppelstr. 26 PLZ: 24105 Ort: Kiel
 Ansprechpartner: H. Schlee Telefon: 0431 800999173 E-Mail: christina.schlee@pecunia-immobilien.de

B. Informationen zum Gebäude/Leistungsempfänger

ista Liegenschaftsnummer eintragen, falls vorhanden? nein ja: 47-301-0541/5

Straße: Helmstedter Str. 5H19, VH19 PLZ: 39112 Ort: Magdeburg

Ist der Rechnungsempfänger auch der Leistungsempfänger gem. § 14 UStG? nein ja

Name Leistungsempfänger: Residential Value East I GmbH
 Straße: Niedenau 61-63 PLZ: 60325 Ort: Frankfurt/Main

Interner Ordnungsbegriff des Hausverwalters (optional): _____

Gebäudetyp (nur eine Auswahl möglich):

- Ein-/Zweifamilienhaus mit beheiztem Keller
- Mehrfamilienhaus ohne gewerbliche Nutzung
- Ein-/Zweifamilienhaus ohne beheiztem Keller
- Mehrfamilienhaus mit teilweise gewerblicher Nutzung

Das Gebäude wird mit mindestens 90% Flächenanteil wohnähnlich¹⁾ genutzt. nein ja
¹⁾ Arztpraxen, Büros und Verwaltungen können dabei als wohnähnlich ausgelegt werden!

Die Heizanlage versorgt ein Gebäude²⁾ oder eine zusammenhängende Gebäudegruppe. nein ja
²⁾ Zur Definition eines Gebäudes lesen Sie bitte die Erläuterungen in den Ausfüllhinweisen!

Gebäudeteil (optional): _____ Anzahl Wohnungen: 18

Baujahr Gebäude: 1890 Baujahr Anlagentechnik: unbekannt; _____

Wohnfläche des Gebäude(teil)s: 884,64 m²

Einsatz von Erneuerbaren Energien (Mehrfachauswahl möglich):

- Geothermie
- Windenergie
- Umweltwärme
- Wasserkraft
- Solare Strahlungsenergie
- Energie aus Biomasse

Art der Lüftung (Mehrfachauswahl möglich):

- Maschinelle Lüftung mit Zu- und Abluftanlage
- Freie Lüftung über Fenster
- Maschinelle Lüftung mit reiner Abluftanlage

Anlass der Ausstellung (nur eine Auswahl möglich):

- Vermietung/Verkauf
- Modernisierung
- Sonstiges (freiwillig)

Interne ista-EAW-Nr.: _____

Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

C. Informationen zum Verbrauch

Kühlung des Gebäudes durch eine Klimaanlage? nein ja
 Erstellt ista für das Gebäude schon seit mind. 3 Jahren eine Heizkostenabrechnung? nein ja

Der Energieanteil für die Warmwasserbereitung ...

ist im Verbrauchswert nicht enthalten (z.B. dezentrale Warmwasseraufbereitung).
 liegt als Messwert oder als Rechenwert aus der erwärmten Warmwassermenge vor.
Bitte tragen Sie den Anteil als Menge oder in Prozent in die Tabelle ein.

Verbrauchsdaten:

Sollte ista nicht die Heizkostenabrechnung für die letzten 3 Abrechnungsjahre erstellt haben oder falls Sie uns nur die Brennstoffkosten angegeben haben, tragen Sie bitte die Verbrauchsdaten der letzten 3 vorhergehenden Abrechnungsjahre in chronologischer Reihenfolge in die Tabelle ein. Verwenden Sie für die Angabe der Brennstoffart den unten angegebenen Brennstoffschlüssel. Die 4. Zeile benötigen Sie nur, wenn eine Abrechnungsperiode kürzer als 12 Monate war, z.B. bei einem unterjährigen Brennstoffwechsel.

Abrechnungsperiode		Brennstoffart [Schlüssel]	Energieverbrauch		Anteil für Warmwasserbereitung ³⁾	
von	bis		[Menge]	[Einheit]	[Menge]	oder [%]
01.01.10	31.12.10	03	120489	kWh		25,06
01.01.11	31.12.11	03	109997,00	kWh		35,19
01.01.12	31.12.12	03	131247,00	kWh		26,52

³⁾ nur auszufüllen, wenn der Energieanteil für die Warmwasserbereitung als Mess- oder Rechenwert vorliegt!

Brennstoffschlüssel/-art:

- 01: Leichtes Heizöl Liter (10 kWh/l) 23: Flüssiggas kg (13 kWh/kg) 25: Holzhackschnitzel SRm (650 kWh/SRm)
- 20: Schweres Heizöl Liter (10,9 kWh/l) 02: Schweres Erdgas cbm (10 kWh/cbm) 24: Holz lufttrocken kg (4,1 kWh/kg)
- 18: Strom kWh (1 kWh/kWh) 03: Schweres Erdgas kWh (1 kWh/kWh) 17: Holzpellets kg (5 kWh/kg)
- 19: Strom MWh (1000 kWh/MWh) 21: Leichtes Erdgas cbm (9 kWh/cbm) 07: Fern-/Nahwärme MWh (1000 kWh/MWh)
- 14: Flüssiggas Liter (6,43 kWh/l) 22: Leichtes Erdgas kWh (1 kWh/kWh) 15: Fern-/Nahwärme kWh (1 kWh/kWh)

Leerstand:

Bitte geben Sie uns sämtliche Leerstandszeiten ab einem Monat mit der dazugehörigen Wohnfläche innerhalb der letzten 3 Abrechnungsjahre bekannt.

Leerstandszeitraum		Wohnfläche [m²]
von	bis	
2010	Siehe Anlage 1	
2011	Siehe Anlage 2	
2012	Siehe Anlage 3	

Leerstandszeitraum		Wohnfläche [m²]
von	bis	

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)



Datenerhebungsbogen verbrauchsorientierter Energieausweis

D. Informationen zum Modernisierungszustand

Dach oder oberste Geschossdecke (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Außenwand (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Fenster (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Kellerdecke/unterer Gebäudeabschluss (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

Heizungsanlage (nur eine Auswahl möglich):

- unsaniert Sanierung älter als 15 Jahre Sanierung jünger als 15 Jahre

E. Auftragserteilung

Preise:

	netto	brutto
▪ Energieausweis für ista-Liegenschaft	59,90 €	71,28 €
▪ Energieausweis für Fremd-Liegenschaft	64,90 €	77,23 €
▪ ggf. Aufteilung des Gesamtverbrauchs auf Gebäudeteile	19,90 €	23,68 €
▪ jährliche Aktualisierung bei ista-Liegenschaften	24,90 €	29,63 €
▪ zusätzliche Farbkopien	4,50 €	5,36 €
▪ zusätzlicher Beratungsaufwand (je 15 Minuten)	24,90 €	29,63 €

Bemerkungen:

Jährliche Aktualisierung des Energieausweises? ja nein

Für ista Liegenschaften können Sie jährlich nach erstellter Heizkostenabrechnung automatisch einen aktualisierten Energieausweis erhalten.

Anzahl zusätzlicher Farbkopien: _____ (Standardmäßig erhalten Sie automatisch ein Exemplar.)

Hiermit bestelle ich für das o.a. Gebäude einen verbrauchsorientierten Energieausweis mit bzw. ohne jährliche Aktualisierung gemäß o.a. Kennzeichnung. Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben und deren Vollständigkeit und akzeptiere die mir vorliegenden AGB und Preise von ista. ista prüft und plausibilisiert meine Daten. Wenn hieraus und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einer Erstellung nichts entgegensteht, erhalte ich von ista einen Energieausweis.

11.09.2013

Datum

i. A. Schlee, Christina

Unterschrift



Zentrale

Düppelstraße 26 · 24105 Kiel

Interne ista-Planstelle: _____

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)



Ausfüllhinweise

Energieausweis beauftragen – ganz leicht gemacht!

Egal, ob Sie schon Kunde von ista sind oder nicht: Mit diesem Datenerhebungsbogen können Sie für alle Wohngebäude einen verbrauchsorientierten Energieausweis in Auftrag geben, insofern Ihr Gebäude über mindestens 5 Wohneinheiten verfügt oder der Bauantrag nach dem 01.11.1977 eingereicht wurde oder es mindestens das Anforderungsniveau der 1. Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977 einhält.

A. Informationen zum Kunden/Rechnungsempfänger

Falls Sie schon registrierter ista-Kunde sind, geben Sie uns bitte Ihre **Kundennummer** (siehe Schlussrechnung) zur einfachen Identifizierung an. Neukunden bitten wir um Angabe des Namens und der vollständigen Postanschrift.

B. Informationen zum Gebäude/Leistungsempfänger

Erstellt ista für das Gebäude die Heizkostenabrechnung, dann tragen Sie bitte die **Liegenschaftsnummer** ein. Andernfalls füllen Sie bitte die Felder „Straße“, „PLZ“ und „Ort“ aus. Im Rahmen des Vorsteuerabzugs müssen auf einer Rechnung gemäß § 14 UStG neben den bisherigen Angaben der vollständige Name und die vollständige Anschrift des **Leistungsempfängers** (Vorsteuerabzugsberechtigter) aufgeführt werden. Dies ist in der Regel der Eigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft der Liegenschaft. Sollten Sie sowohl Rechnungs- als auch Leistungsempfänger sein, dann kreuzen Sie auf dem Bogen „ja“ an. Andernfalls ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers erforderlich.

Wenn Sie wünschen, dass auf dem Energieausweis Ihr **Interner Ordnungsbegriff** des Objektes angedruckt wird, dann geben Sie uns diesen bekannt. Wählen Sie als nächstes den zutreffenden **Gebäudetyp** aus.

Der **wohnnähnliche Flächenanteil** ist entscheidend für die Anzahl der Energieausweise für das Gebäude. Wohnähnliche Nutzungen, z.B. Arztpraxen, Verwaltungen oder Büros können unabhängig von der Größe der gesamten Fläche wie Wohnungen behandelt werden. Beantworten Sie die Frage in dem Falle mit „ja“. Eine nicht wohnähnliche Nutzung (z. B. Handwerksbetriebe, Gaststätten oder Einkaufsmärkte) mit einem gesamten Flächenanteil von mehr als 10% bedeutet „nein“. In diesem Fall müssen für das Gebäude zwei Energieausweise ausgestellt werden: Ein Energieausweis für den Wohnbereich und ein Energieausweis für den Nichtwohnbereich. ista bietet Ihnen auch die Erstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude an. Dazu ist ein separater Datenerhebungsbogen auszufüllen. Energieausweise müssen für **ein Gebäude** ausgestellt werden. Teilen Sie uns daher mit, ob die Heizanlage ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe versorgt. Ein Gebäude wird dabei mindestens durch einen eigenen Aufgang sowie einen durchgehenden baulichen Verbund der wärmedämmenden Hülle (Dach, Außenwände) definiert. Ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Hauseingängen oder eine Reihenhauszeile können dabei als ein Gebäude betrachtet werden. Werden dagegen mehrere einzelne freistehende Gebäude gemeinsam von einer zentralen Heizungsanlage versorgt, ist für jedes Gebäude ein eigenständiger Energieausweis zu erstellen. Da wir in dem Falle zusätzliche Informationen von Ihnen benötigen, wird sich unser Service Center nach Eingang und Sichtung der Unterlagen mit Ihnen in Verbindung setzen. Bitte füllen Sie das Feld **Gebäudeteil** nur aus, wenn der Energieausweis für einen bestimmten Teil eines Gebäudes (z.B. bei gemischt genutzt Gebäuden für den Wohnbereich oder für einen Wohnblock) zu erstellen ist. Dazu ist es erforderlich, den gesamten Brennstoffverbrauch der Liegenschaft auf einzelne Gebäudeteile aufzuteilen. ista bietet diese Zusatzdienstleistung gegen einen Aufpreis an.

Anschließend geben Sie uns die Anzahl der **Wohnungen** des Gebäudes vor.

Nennen Sie uns das **Baujahr des Gebäudes** und der **Anlagentechnik**. Sollten Sie Modernisierungen an der Heizungsanlage vorgenommen haben, tragen Sie bitte dieses Jahr ein. Bei der Anlagentechnik sind Mehrfachangaben möglich.

Als nächstes ist die Angabe der **Wohnfläche** des Gebäude(teils) erforderlich. Als Bezugsgröße für die Berechnung des Energieverbrauchskennwertes wird die Gebäudenutzfläche zu Grunde gelegt. Über Umrechnungsfaktoren darf von der Wohnfläche auf die Gebäudenutzfläche geschlossen werden.

Im Energieausweis sollen mehr Details zum Einsatz alternativer Energiesysteme aufgeführt werden. Falls in Ihrem Objekt **Erneuerbare Energien** eingesetzt werden, geben Sie uns bitte die Art an. Als nächstes sind Informationen zur **Lüftungsart** notwendig.

Zum Abschluss nennen Sie uns bitte noch den **Anlass der Ausstellung** eines Energieausweises.

C. Informationen zum Verbrauch

Auf der 2. Seite kreuzen Sie zu allererst an, ob Ihr Gebäude durch eine **Klimaanlage** gekühlt wird.

Wenn ista für Sie schon seit mindestens **3 Jahren** eine **Heizkostenabrechnung** erstellt und Sie die Brennstoffmengen jährlich übermittelt haben, dann benötigen wir von Ihnen keine weiteren Angaben zum Verbrauch.

Andernfalls geben Sie uns bitte die **Art der Warmwasserbereitung** an. Teilen Sie uns mit, ob in der verbrauchten Energiemenge auch die Warmwassererwärmung enthalten ist. Tragen Sie dann die **Verbrauchsdaten** in chronologischer Reihenfolge in die Tabelle ein. Nach Vorgabe des **Abrechnungszeitraums** nennen Sie uns die **Brennstoffart** unter Verwendung der angegebenen Schlüssel. Bei erdgasversorgten Liegenschaften gehen wir davon aus, dass Ihr Energielieferant brennwertbezogen abrechnet. Eine abweichende Handhabung teilen Sie uns bitte mit. Danach ist der Eintrag des **Energieverbrauchs** inklusive der **Brennstoffeinheit** erforderlich. Sollte in Ihrem Gebäude der **Energieanteil für die Warmwasserbereitung** als Messwert oder Rechenwert aus der erwärmten Warmwassermenge vorliegen, dann tragen Sie bitte den Anteil als Menge oder in Prozent in die Tabelle ein. Brennstoffwechsel innerhalb eines Abrechnungsjahres können Sie in der 4. Zeile der Tabelle dokumentieren. Bei Liegenschaften, die von ista noch nicht seit 3 Jahren abgerechnet werden, brauchen Sie nur die uns noch nicht bekannten Abrechnungsperioden anzugeben.

Längere **Leerstände** sind rechnerisch angemessen zu berücksichtigen. Mit Erlass einer neuen Berechnungsvorschrift sind nun sämtliche Leerstandszeiten ab einem Monat mit der dazugehörigen Wohnfläche zu erfassen. In Abhängigkeit von der ermittelten Leerstandsquote wird dann ein Zuschlag für den Energieverbrauchsanteil für Heizung und Warmwasser berechnet, der auf die tatsächlichen Brennstoffmengen aufgeschlagen wird.

D. Informationen zum Modernisierungszustand

Einem Energieausweis sind stets auch objektspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz beizufügen. Um eine kostenträchtige Vor-Ort-Begutachtung durch den Aussteller zu vermeiden, kann der Eigentümer selbst eine Einschätzung des Modernisierungszustandes vornehmen.

Bitte dokumentieren Sie uns daher für die 5 aufgeführten Gebäudebestandteile jeweils den **Modernisierungszustand**.

E. Auftragserteilung

In dem **Bemerkungsfeld** können Sie etwaige Hinweise übermitteln. Wünschen Sie eine **jährliche Aktualisierung** des Energieausweises, so ist dies durch Ankreuzen des „ja“-Feldes für von ista abgerechnete Liegenschaften möglich. Benötigen Sie **zusätzliche Farbkopien**, so tragen Sie bitte die gewünschte Anzahl ein. Bitte denken Sie an die **Unterzeichnung** und schicken den Datenerhebungsbogen an:

ista Deutschland GmbH
Service Center Leipzig
Westringstr. 53
04435 Schkeuditz
Telefon: 0201/50796755
Fax: 034205/43-3550
Energieausweis@ista.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 09/2011)

1. Vertragsschluss und Mitwirkung

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern nicht etwas anderes zwischen Ihnen und uns vereinbart ist. Für unseren Rauchwärmelderservice gelten gesonderte Bedingungen.

Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden haben keine Gültigkeit. Für den Auftragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Diese gilt als verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von zehn Tagen widersprechen. Sie stellen Ihrerseits die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört, dass Sie uns alle erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um unsere Leistungen erbringen zu können. Dies gilt auch im Falle von Änderungen dieser Informationen und Daten.

2. Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Im Falle des Versandes geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf Sie über.

3. Preise und Gebühren

Die derzeit gültigen Preise/Gebühren ergeben sich aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag und den ihm beigefügten Anlagen. Grundlage unserer künftigen Gebührenrechnung ist die dann gültige Preisliste. Preis-/Gebührenerhöhungen, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (z.B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, unbekannt oder noch nicht wirksame Kostenerhöhungen durch Steuern, Abgaben, Umlagen etc.), behalten wir uns künftig vor. Preis-/Gebührenanpassungen, die wir auf Verlangen nachweisen, sind erstmals für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von vier Monaten nach Vertragsschluss möglich.

4. Rechnungsstellung

Die Miet- und Garantiewartungsgebühren werden jährlich im Voraus erhoben. Erstellen wir nicht auch die Abrechnung für Sie, berechnen wir zusätzlich eine jährliche Gebühr für die Stammdatenpflege. Wir sind berechtigt, eine Teilrechnung für die zur Ermittlung geprüfter Verbrauchswerte notwendigen Arbeiten zu stellen. Diese Teilrechnung ist erst dann fällig, wenn die Ablesung durch uns erfolgt ist. Mit der Abrechnung bekommen Sie dann die Schlussrechnung, in der alle Leistungen aufgeführt sind. Bereits geleistete Zahlungen aus der Teilrechnung und anderen Zusatzservices werden dabei berücksichtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auch Ansprüche aus Teillieferungen oder Teilleistungen können wir vollständig fällig stellen. Ihre Zahlungen verrechnen wir mit der ältesten offenen Forderung. Gegen unsere Forderungen können Sie nur aufrechnen, wenn Ihre Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Forderungen ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen. Sind Sie Kaufmann, steht Ihnen kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu. Sind Sie kein Kaufmann, steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – ist der Rechnungsbetrag mit zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. verzinslich. Wir haben jedoch die Möglichkeit, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen. Umgekehrt können Sie eine Herabsetzung des Zinses verlangen, wenn Sie nachweisen, dass uns ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

6. Montage/Austausch von Geräten

Soweit für die Montage oder den Austausch unserer Geräte ein Eingriff ins Rohrleitungsnetz notwendig ist, müssen Sie diesen Eingriff auf Ihre Kosten bei einem Fachhandwerker beauftragen. Bei der Montage von Heizkostenverteiler ist es für eine einwandfreie und manipulations-sichere Funktionsweise des Gerätes in der Regel notwendig, dessen Rückseite mittels Schweißbolzen am Heizkörper zu befestigen. Sie erklären sich mit dieser Befestigungsart einverstanden und damit, dass wir bei einem Gerätewechsel bzw. bei Beendigung des Mietverhältnisses diese Befestigungen und etwaige Lackschäden nicht entfernen. Die Montagetermine werden jedem Nutzer durch eine Benachrichtigungs-

karte mindestens acht Tage zuvor angekündigt. Für den Fall, dass die Leistung auch im zweiten Termin von uns nicht erbracht werden konnte, werden Sie durch ein Anschreiben informiert. Sie erteilen uns dann einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag. Wir behalten uns vor, Messgeräte gegebenenfalls auch unterjährig zu tauschen.

7. Ablesung der Geräte, Nutzerwechsel

Den Ablesetermin teilen wir Ihnen mindestens zehn Tage vorher mit. Die einzelnen Nutzer werden, soweit erforderlich, ebenfalls informiert. Ist eine Ablesung zu diesem Termin nicht möglich, wird innerhalb von zwei Wochen – nach vorhergehender Ankündigung – ein zweiter Ableseversuch unternommen. Wird auch dieser Termin vom Nutzer nicht eingehalten, wird der Verbrauch in der betreffenden Nutzereinheit von uns geschätzt, sofern nicht mit uns eine kostenpflichtige, individuelle Nachablesung vereinbart wird. Diese Nachablesung sollte jedoch spätestens zwei Wochen nach dem zweiten Ableseversuch erfolgen, bei Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip sogar nach acht Tagen. Bei der Ablesung müssen die Geräte für unsere Ableser ohne Schwierigkeiten erreichbar und zugänglich sein. Eine Nutzerbestätigung der Ablesewerte durch Unterschrift erfolgt nicht. Die Durchführung einer Zwischenablesung innerhalb des Abrechnungszeitraums (z.B. wegen Nutzerwechsels) bedarf eines von Ihnen zu erteilenden kostenpflichtigen Zwischenableseauftrages. Bitte beachten Sie, dass Sie die Gebühren für Zwischenablesung und Nutzerwechsel Ihren Mietern nur dann weiterbelasten können, wenn Sie dies vereinbart haben. Sofern Sie uns nichts Gegenteiliges mitgeteilt haben, gehen wir davon aus, dass Sie eine solche Vereinbarung mit Ihren Mietern getroffen haben. Dementsprechend werden diese Kosten dann in der Abrechnung den betreffenden Mietern belastet.

8. Abrechnung, Ausweis gemäß § 35 a EStG

Sie erhalten eine Gesamtabrechnung der Liegenschaft und für jeden Nutzer eine Einzelabrechnung. Bevor Sie die Einzelabrechnungen an die Nutzer weitergeben, überprüfen Sie bitte die Abrechnung auf Unrichtigkeiten. Die Abrechnung und der Ausweis von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen gemäß § 35 a EStG in den Einzelabrechnungen erfolgt in Ihrem Auftrag und von uns ungeprüft ausschließlich nach Ihren Angaben.

9. Gerätemiete, Garantiewartung

Die gemieteten Geräte werden während der Mietzeit durch uns funktionsfähig gehalten; etwaige Mängel werden durch uns kostenlos behoben, soweit diese von uns zu vertreten sind. Nach Ablauf des Vertrages sind Sie verpflichtet, uns die Geräte zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Holen wir die Geräte nicht ab, gilt dies nicht als stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses, welche ausdrücklich ausgeschlossen wird. Setzen Sie nach Beendigung des Mietverhältnisses den Gebrauch der Geräte fort, nutzen Sie diese insbesondere zu Zwecken der Abrechnungserstellung, stehen uns die in § 546a BGB bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung zu.

Die Garantiewartung und die Gerätemiete umfassen die nachfolgenden Leistungen:

- Überwachung der Eichgültigkeit und der technischen Gerätesicherheit
- Regelmäßiger Austausch der Geräte bei Ablauf der Eichgültigkeit bzw. nach der üblichen technischen Nutzungsdauer, soweit dafür kein Eingriff in das Leitungssystem durch das Fachhandwerk erforderlich ist
- Austausch defekter Geräte während der Vertragslaufzeit, deren Fehlerhaftigkeit wir zu vertreten haben

10. Gewährleistung, Mängelhaftung

Binnen einer Woche nach Lieferung von Sachen oder sonstigen Leistungen haben Sie alle bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel schriftlich bei uns anzuzeigen; andere Mängel haben Sie, falls Sie Kaufmann sind, nach ihrer Entdeckung innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich zu rügen. Bei nicht form- oder fristgemäßer Mängelrüge gilt die Lieferung oder sonstige Leistung insoweit als mangelfrei. Anderenfalls beheben wir den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung; bei Druck-, Schreib- und Rechenfehlern werden wir den Fehler berichtigen. Sind Sie Kaufmann, sind Ihre Ansprüche auf Nacherfüllung auf Lieferung einer mangelfreien Sache, jedoch ohne Ersatz

etwaiger Ein- und Ausbaukosten, beschränkt. Sie sind dann zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt, wenn wir die Nacherfüllung verweigern, diese fehlschlägt oder für Sie unzumutbar ist. Voraussetzung dafür ist jedoch – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist –, dass eine von Ihnen gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Verkehr zwischen Unternehmen beträgt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mangels ein Jahr.

11. Haftung

Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen Leistung und unerlaubten Handlung, haften wir nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist – mit Ausnahme von Verzögerungsschäden – eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Verzögerungsschäden haften wir zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe von bis zu 5% des mit uns vereinbarten Kaufpreises oder der Vergütung für die sonstige Leistung. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns, falls Sie Kaufmann sind, das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit Ihnen vor. Sind Sie kein Kaufmann, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Sie dürfen – vorbehaltlich unseres Widerrufs, falls Sie in Zahlungsverzug geraten – über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung dürfen Sie nicht vornehmen. Sie treten hiermit im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von uns gelieferten Ware an uns zur Sicherung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, so sind wir verpflichtet, auf Ihr Verlangen die darüber hinausgehenden Sicherheiten an Sie zurückzübertragen bzw. aufzugeben.

13. Vertragsdauer/Kündigung

Die Festlaufzeit der mit Ihnen geschlossenen Verträge wird individuell vereinbart und ergibt sich aus der entsprechenden Anlage der Auftragsunterlagen. Jeder Vertrag kann zum Ende der vereinbarten Festlaufzeit bzw. zum Ablauf der nachfolgend beschriebenen Verlängerungszeiträume mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des § 649 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen. Sind Sie Kaufmann, verlängert sich der mit Ihnen geschlossene Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit. Sind Sie Verbraucher und hat der Vertrag eine Werk- oder Dienstleistung zum Inhalt (z. B. Abrechnungs- oder Verbrauchsdienstleistung), verlängert er sich nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Sind Sie Verbraucher und hat der mit Ihnen geschlossene Vertrag eine Gerätemiete oder Garantiewartung zum Inhalt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit, es sei denn, es handelt sich um einen Mietvertrag mit einer Festlaufzeit von zehn Jahren. In diesem Falle verlängert sich der Mietvertrag um jeweils acht Jahre. Wird ein Abrechnungsvertrag zum Ende der Abrechnungsperiode ordentlich gekündigt, erstellen wir für Sie für diese Abrechnungsperiode noch die Abrechnung und erbringen die dazugehörigen Leistungen. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch Sie sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen. Dabei erfolgt zu Ihren Gunsten eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen. Des Weiteren bringen wir – außer bei der Gerätemiete – die von uns ersparten Aufwendungen in Abzug. Wegen des hohen Fixkostenanteils bei unseren Kosten betragen die ersparten Aufwendungen im Regelfall nicht mehr als 15% unserer Vergütung. Der Nachweis, dass unsere ersparten Aufwendungen höher oder niedriger sind, bleibt unberührt.

14. Datenschutz

Wir beachten sämtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit. Wir gehen davon aus, dass auch Sie sich insoweit, insbesondere gegenüber Ihren Nutzern, datenschutzkonform verhalten. Die Bearbeitung von Teilprozessen erfolgt gegebenenfalls durch unsere ausländischen Konzerngesellschaften. Auch in diesen Fällen sind wir jedoch verpflichtet, die Standards des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

15. Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Essen als Gerichtsstand vereinbart.